



## Gebührensatzung

der Ärztekammer Schleswig-Holstein

Vom 14. April 2021

Aufgrund des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung der Kammerversammlung im schriftlichen Verfahren (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Heilberufekammergesetz) am 9. April 2021 folgende Gebührensatzung:

<b>I. Allgemeine Gebühren</b>	
1. Zweitschrift einer Urkunde	30,00 €
2. Bearbeitungsgebühr bei Vollstreckungen (Fremdentgelte, die im Rahmen der genannten Maßnahme anfallen, sind vom Schuldner gesondert zu tragen)	30,00 €
. Verwaltungsgebühr im Rahmen der Beitragssatzung	50,00 €
4. Im Falle des Widerspruchs gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung wird gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG eine Gebühr entsprechend § 15 Abs. 3 VwKostG SH erhoben.	mind. 5,00 €
5. Zwangsgeld bei Nichteinreichung geforderter Unterlagen (Mitgliederverzeichnis)	200,00 € bis 500,00 €
6. Beglaubigungen	30,00 €
<b>II. Gebühren für die Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen für Medizinische Fachangestellte und Operationstechnische Angestellte und der Prüfungen der Aufstiegsfortbildungen</b>	
1. Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung je Woche	225,00 €
2. Lehrgangsteilnahme erweiterte überbetriebliche Ausbildung 3 Tage	105,00 €
3. Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung für Teilnehmer/-innen an Einstiegsqualifizierungen (2 Wochen)	495,00 €
4. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff. Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte	175,00 €
5. Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte	75,00 €
6. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff. Berufsbildungsgesetz für Operationstechnische Angestellte	375,00 €
7. Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz	75,00 €

für Operationstechnische Angestellte	
8.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen für Aufstiegsfortbildungen gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz für Betriebswirt/-in für Management im Gesundheitswesen Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung
	300,00 € 300,00 €
9.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen für Aufstiegsfortbildungen gemäß § 53 Berufsbildungsgesetz für Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen
	300,00 €
10.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) für Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen
	100,00 €
11.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO)
	140,00 €
12.	Durchführung von Abschlussprüfungen und Wiederholungsprüfungen zur Nichtärztlichen Praxisassistentin
	140,00 €
13.	Zertifizierungen (Qualifizierungsbausteine, Seminare, usw.)  Zahlt die Ausbilderin/der Ausbilder keinen Ausbildungskostensockelbetrag gemäß der Beitragsatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein und ist nicht als niedergelassene(r), Ärztin/Arzt tätig, erhöhen sich die Gebühren unter Nr. 1 und Nr. 2 um jeweils 100%.
	30,00 € bis 300,00 €
<b>III. Gebühren für die Tätigkeit der Ethik-Kommission</b>	
1.	Antragsbearbeitung von Studienanträgen nach AMG oder MPG bei monozentrischer Studie
	2.500,00 € bis 3.750,00 €
2.	Antragsbearbeitung von Studienanträgen nach AMG oder MPG als beteiligte Ethikkommission
	350,00 € bis 700,00 €
3.	Antragsbearbeitung von sonstigen Studienanträgen, insbesondere nach § 15 BO
	1.050,00 € bis 2.000,00 €
4.	Antragsbearbeitung von sonstigen Studienanträgen, insbesondere nach § 15 BO bei vorliegendem Erstvotum einer nach Landesrecht gebildeten zuständigen Ethikkommission (zweitberatend)
	350,00 € bis 700,00 €
5.	Antragsbearbeitung nachträglicher Änderungen nach dem AMG (§ 10 GCP-V) oder MPG (§ 8 MPKPV)
	100,00 € bis 900,00 €
6.	Antragsbearbeitung nachträglicher Änderungen in anderen Verfahren
	100,00 € bis 650,00 €
7.	Bearbeitung sonstiger Mitteilungen/Meldungen, insbesondere nach § 13 GCP-V
	50,00 € bis 400,00 €
8.	Aktualisierte Investigator's Brochure je nach Bedarfsaufwand
	50,00 € bis 300,00 €
<b>IV. Gebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen</b>	
	Gebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein
	30,00 € bis 6.000,00 €
	In Ausnahmefällen können gebührenfreie Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

<b>V. Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen</b>	
1. Gebühr für die Anerkennung einer gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltung: 50 % der regulären Teilnehmergebühr	mind. 30,00 € max. 3.000,00 €
2. Anerkennung einer gebührenfreien, von Dritten unterstützten Veranstaltung	30,00 € bis 100,00 €
3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 10 Fortbildungsstatut	jährlich 1.200,00 €
4. Selbsterfahrungsgruppen/Balintgruppen u.ä.	jährlich 30,00 €
5. Anerkennung von Veranstaltungen Dritter für den Erwerb von Qualifikationen im Rahmen der Weiterbildung bzw. außerhalb der Weiterbildung: 50 % der regulären Teilnehmergebühr	mind. 30,00 €
Auf die Gebühr nach Nr. 1 und Nr. 4 kann in Ausnahmefällen auf Antrag verzichtet oder diese reduziert werden. Fortbildungsbeauftragte der Kreise sind von allen Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen befreit.	
<b>VI. Gebühren im Rahmen der Weiterbildung</b>	
1. Prüfung (§ 14 WBO)	195,00 €
1.1 Erste Prüfung (§ 14 WBO) zur Erlangung der ersten Facharztanerkennung	0,00 €
2. Wiederholungsprüfung (§ 16 WBO)	195,00 €
3.1 Erste Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund	50,00 €
3.2 Zweite Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund	75,00 €
3.3 Ab der dritten Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund	150,00 €
4. Bearbeitungsgebühr für Anfragen zur Anerkennung von Weiterbildungszeiten von Nichtmitgliedern	30,00 € bis 100,00 €
5. Gebühr für Kursanerkennung (§ 4 Abs. 8 WBO)	30,00 € bis 100,00 €
<b>VII. Gebühren im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen</b>	
1. Automatische Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation gemäß EU-Richtlinie	
a) für Mitglieder	75,00 €
b) für Nichtmitglieder	100,00 €
2. Überprüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation ohne Eignungs-(Defizit-) bzw. Kenntnis-(Fach-)prüfung	
a) für Mitglieder	150,00 €
b) für Nichtmitglieder	250,00 €
3. Überprüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit Eignungs-(Defizit-) bzw. Kenntnis-(Fach-)prüfung	
a) für Mitglieder	300,00 €
b) für Nichtmitglieder	450,00 €

<b>VIII. Kenntnis- und Defizitprüfungen gemäß § 3 Bundesärzteordnung</b>	
1. Prüfung und Wiederholungsprüfung zur Feststellung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung.	350,00 €
2. Fachsprachprüfung zur Feststellung der fachspezifischen Deutschkenntnisse von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Herkunft	350,00 €
<b>IX. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden, Fachkundenachweisen und Bescheinigungen</b>	
1. Fachkundenachweis mit Fachgespräch	150,00 €
2. Fachkundenachweis ohne Fachgespräch	60,00 €
3. Ausstellung einer Bescheinigung über eine strukturierte curriculäre Fortbildung	30,00 €
4. EU-Konformitätsbescheinigung	60,00 €
5. Bescheinigung über das Recht zum Führen einer Bezeichnung gemäß Weiterbildungsordnung	30,00 €
<b>X. Gebühren für die Tätigkeit der Ärztlichen Stelle</b>	
<b>Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung von Röntgenuntersuchungen</b>	
1. Prüfung pro Röntgenröhre	240,00 €
2. Nachprüfung pro Röntgenröhre	150,00 €
<b>Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung in der Strahlentherapie</b>	
1. Anreisepauschale (Vor-Ort-Begehung)	500,00 €
2. Prüfung pro Bestrahlungsgerät	600,00 €
3. Prüfung pro Röntgentherapiegerät	350,00 €
4. Nachprüfung – med. oder techn. Abschnitt	300,00 €
<b>Ärztliche Stelle in der Nuklearmedizin</b>	
1. Prüfung pro Untersuchungsgerät	350,00 €
2. Prüfung pro Messgerät	200,00 €
3. Nachprüfung – med. oder techn. Abschnitt	200,00 €
<b>XI. Qualitätssicherung Hämotherapie</b>	
Gebühr im Rahmen der Hämotherapie	
a) für Mitglieder	0,00 €
b) für Nichtmitglieder	250,00 €
<b>XII. Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen nach § 8 Absatz 3 Transplantationsgesetz</b>	
1. Mit Anhörung des Spenders/des Patienten pro Fall zuzüglich der Kosten für ein psychologisches Gutachten	350,00 €
2. Ohne Anhörung des Spenders/des Patienten pro Fall zuzüglich der Kosten	275,00 €

für ein psychologisches Gutachten	
<b>XIII. Qualitätssicherung</b> QS Repromed, Datenmeldungen der IVF-Zentren (Leiter der reproduktionsmedizinischen Arbeitsgruppen), ab 01.01.2013, je gemeldetem Datensatz (pro begonnener Behandlung)	1,50 € bis 3,50 €
<b>XIV. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung gemäß § 121 a SGB V</b>	
1. Antragsgebühr	500,00 €
2. prüfungspflichtige Änderungsanzeige	150,00 €
<b>XV. Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Schleswig-Holstein</b>	
1. Verwaltungsgebühr für Verfahrensbeteiligte nach § 4 Absatz 1b der Schlichtungsordnung je Schlichtungsverfahren. Eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens hat keine Auswirkung auf die Höhe und / oder Fälligkeit der Gebühr.	550,00 €
2. Die Kosten für externe Gutachten tragen die Verfahrensbeteiligten nach § 4 Absatz 1b der Schlichtungsordnung. Eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens hat keine Auswirkung auf die Höhe und / oder Fälligkeit der Kosten.	
<b>XVI.</b> Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28. November 2018 außer Kraft.	

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 14. April 2021

**Ärztekammer Schleswig-Holstein**

(L. S.) gez. Prof. Dr. med. Henrik Herrmann  
**Präsident**